Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoring und Themenpartnerschaften bei Veranstaltungen der BDEW Kongress GmbH

Stand: Oktober 2026

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Sponsoring und Themenpartnerschaften bei Veranstaltungen der BDEW Kongress GmbH, Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin, nachfolgend „Veranstalterin".
Erfasst sind sowohl Co-Themenpartnerschaften mit mehreren Partnern als auch alleinige Themenpartnerschaften.
Sponsoren und Themenpartner werden nachfolgend gemeinsam als „Partner" bezeichnet.

1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und dem dazugehörigen Leistungsangebot. Diese Bedingungen ergänzen die dort getroffenen Vereinbarungen.

1.4. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang. Im Übrigen geht der Vertrag diesen Bedingungen vor. Ausdrücklich vereinbarte abweichende Regelungen im Leistungsangebot bleiben maßgeblich.

1.5. Geschäftsbedingungen des Partners werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Veranstalterin ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

1.6. Soweit das Leistungspaket Ausstellungsflächen umfasst, gelten für deren Überlassung und Betrieb ergänzend die ausdrücklich einbezogenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ausstellungen bei Veranstaltungen" in der vereinbarten Fassung. Diese ergänzende Geltung erstreckt sich ausschließlich auf die Ausstellungsleistungen. Bei Widersprüchen gehen die speziell für die Partnerschaft vereinbarten Regelungen und diese Bedingungen vor.

2. Vertragsschluss und Ansprechpartner

2.1. Soweit ein beiderseits zu unterzeichnender Vertrag vorgesehen ist, kommt der Vertrag mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande. Eine Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur, beispielsweise über DocuSign, genügt.

2.2. Andernfalls kommt der Vertrag durch Annahme eines hinreichend bestimmten Angebots zustande. Die Annahme kann in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Eine bloße Anfrage oder Reservierungsbestätigung begründet noch keinen Vertrag.

2.3. Jede Partei benennt eine Ansprechperson für die organisatorische Abstimmung. Die Benennung allein begründet keine Vollmacht zur Änderung des Vertrages. Änderungen der Kontaktdaten sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

3. Leistungen und Stellung des Partners

3.1. Die Veranstalterin erbringt die im Vertrag und Leistungsangebot beschriebenen Leistungen. Zusätzliche Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.2. Ein Anspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl, Zusammensetzung des Publikums, Medienreichweite, Anzahl von Geschäftskontakten oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.3. Soweit nicht ausdrücklich eine alleinige Themenpartnerschaft oder eine andere Form der Exklusivität vereinbart ist, können mehrere Partner an derselben Veranstaltung oder demselben Themenbereich beteiligt sein.

Bei einer alleinigen Themenpartnerschaft benennt die Veranstalterin für den im Vertrag konkret bezeichneten Themenbereich innerhalb der vereinbarten Veranstaltung keinen weiteren Themenpartner. Ein darüber hinausgehender Branchen- oder Konkurrenzschutz sowie ein Mitspracherecht bei der Auswahl anderer Partner bestehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

3.4. Bei Themenpartnerschaften bleiben die Gesamtverantwortung für das Programm und die redaktionelle Entscheidungsfreiheit bei der Veranstalterin. Vereinbarte Mitwirkungs-, Vorschlags- und Präsentationsrechte des Partners bleiben unberührt. Ein Anspruch auf die Übernahme bestimmter Positionen, Aussagen oder Bewertungen durch die Veranstalterin besteht nicht.

3.5. Die Partnerschaft begründet weder eine Gesellschaft noch eine Vertretungsbefugnis. Der Partner darf die Veranstalterin oder den BDEW nicht ohne gesonderte Ermächtigung rechtsgeschäftlich vertreten.

3.6. Der Partner darf auf die vereinbarte Partnerschaft hinweisen. Die Verwendung von Namen, Logos oder sonstigen Kennzeichen der Veranstalterin oder des BDEW bedarf deren vorheriger Freigabe, soweit die konkrete Nutzung nicht bereits vereinbart ist.

4. Mitwirkung des Partners

4.1. Der Partner stellt die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen und Materialien rechtzeitig und in den vereinbarten technischen Formaten bereit. Die Veranstalterin teilt erforderliche Abgabe- und Freigabefristen mit angemessenem Vorlauf mit.

4.2. Der Partner ist für die sachliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Materialien, Werbeaussagen und sonstigen Beiträge verantwortlich. Er beachtet insbesondere Urheber-, Kennzeichen-, Persönlichkeits- und Wettbewerbsrechte sowie datenschutzrechtliche Anforderungen.

4.3. Die Veranstalterin darf Materialien oder Maßnahmen ablehnen, soweit konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen bestehen oder sie gegen vorab mitgeteilte, sachlich gerechtfertigte technische oder organisatorische Anforderungen verstoßen. Sie informiert den Partner über die Gründe und gibt ihm, soweit zeitlich und sachlich möglich, Gelegenheit zur Abhilfe.

4.4. Unterbleibt eine notwendige Mitwirkung, fordert die Veranstalterin den Partner grundsätzlich unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf. Gesetzliche Ausnahmen von einer Fristsetzung bleiben unberührt.

4.5. Die Folgen einer unterbliebenen oder verspäteten Mitwirkung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere entsteht nicht allein deshalb ein Anspruch auf Erstattung, weil eine ordnungsgemäß angebotene Leistung aufgrund fehlender Mitwirkung des Partners nicht genutzt werden kann. Ersparte Aufwendungen und anrechenbare anderweitige Erlöse sind zu berücksichtigen.

5. Materialien und Nutzungsrechte

5.1. Der Partner räumt der Veranstalterin an den für die Partnerschaft bereitgestellten Firmenbezeichnungen, Logos, Bildern und Texten die einfachen, mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenen Nutzungsrechte ein, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.

5.2. Soweit vereinbart, umfasst dies die Veröffentlichung in veranstaltungsbezogenen Drucksachen, auf Veranstaltungswebseiten, in Veranstaltungsapps sowie in der veranstaltungsbezogenen Kommunikation über E-Mail und soziale Medien. Die Nutzung ist auf die vereinbarten Zwecke beschränkt.

5.3. Die Veranstalterin darf die Materialien ihren beauftragten Dienstleistern ausschließlich zur Erfüllung dieser Zwecke zugänglich machen. Technisch erforderliche Anpassungen, insbesondere Größen- und Formatänderungen, sind zulässig, soweit Inhalt und Aussage nicht verändert und Kennzeichenrichtlinien des Partners eingehalten werden.

5.4. Der Partner stellt sicher, dass er die vereinbarten Rechte einräumen darf. Bei Materialien mit erkennbaren Personen müssen die für die vorgesehene Nutzung erforderlichen persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

5.5. Bei einer vom Partner zu vertretenden Verletzung dieser Pflichten stellt er die Veranstalterin von berechtigten Ansprüchen Dritter und notwendigen, angemessenen Rechtsverteidigungskosten frei. Die Veranstalterin informiert ihn unverzüglich und stimmt die Rechtsverteidigung mit ihm ab. Ohne seine Zustimmung darf sie keine Ansprüche zu seinen Lasten anerkennen oder Vergleiche schließen; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

5.6. Nach Vertragsende werden keine neuen Werbemaßnahmen mit den Materialien begonnen. Bereits rechtmäßig verbreitete Drucksachen müssen nicht zurückgerufen werden. Eine weitere öffentliche Bereitstellung als Dokumentation der Veranstaltung ist nur zulässig, soweit sie vereinbart ist.

5.7. Aufzeichnungen, Livestreams und die spätere Veröffentlichung von Vorträgen oder Diskussionsbeiträgen bedürfen einer gesonderten Rechteklärung. Diese Bedingungen begründen hierfür keine pauschalen Nutzungsrechte.

6. Vergütung und Zahlung

6.1. Maßgeblich ist die im Vertrag oder Leistungsangebot vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

6.2. Soweit kein anderer Zahlungsplan vereinbart ist, ist die Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Veranstalterin darf die Rechnung nach Vertragsschluss und vor Beginn der Veranstaltung stellen.

6.3. Zusätzlich berechenbare Leistungen und Auslagen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

6.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist darf die Veranstalterin ausstehende Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang zurückhalten. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

6.5. Eine Aufrechnung ist mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig.

7. Änderungen der Durchführung

7.1. Die Veranstalterin darf einzelne organisatorische Einzelheiten aus sachlichen Gründen ändern, wenn dadurch der Charakter der Veranstaltung und der wesentliche Inhalt und Wert der vereinbarten Partnerleistungen erhalten bleiben und die Änderung dem Partner zumutbar ist.

7.2. Die Veranstalterin informiert den Partner unverzüglich über Änderungen, die seine Leistungen betreffen. Vereinbarte Kernleistungen dürfen nicht allein auf Grundlage dieser Regelung durch wesentlich andere Leistungen ersetzt werden.

7.3. Eine Verlegung des Veranstaltungstermins, eine wesentliche Änderung des Veranstaltungsortes oder die Umstellung einer Präsenzveranstaltung auf ein digitales Format bedarf hinsichtlich der Partnerschaft einer Vereinbarung mit dem Partner. Kommt diese nicht zustande, richten sich die Folgen für die ursprünglich vereinbarten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.4. Entfallen einzelne Leistungen, wird die Vergütung entsprechend ihrem vereinbarten Wert angepasst. Fehlt eine Einzelpreisvereinbarung, erfolgt die Anpassung nach ihrem anteiligen Wert innerhalb des Gesamtpakets. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

8. Stornierung durch den Partner

8.1. Der Partner kann die Partnerschaft vor Beginn der Veranstaltung durch Erklärung in Textform stornieren. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei der Veranstalterin. Eine Bestätigung ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit.

8.2. Bei einer Stornierung ohne gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsgrund steht der Veranstalterin die vereinbarte Vergütung abzüglich der infolge der Stornierung ersparten

Aufwendungen sowie der anrechenbaren Erlöse aus einer anderweitigen Verwertung der frei gewordenen Leistungen zu. Anzurechnen sind auch Erlöse, deren Erzielung die Veranstalterin treuwidrig unterlässt. Die Veranstalterin bemüht sich im zumutbaren Umfang um eine anderweitige Verwertung.

8.3. Die Veranstalterin legt die Berechnung nachvollziehbar dar. Der Partner kann nachweisen, dass weitere Aufwendungen erspart oder weitere Erlöse anzurechnen sind. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet; ein Überschuss wird erstattet.

8.4. Ein Ersatzpartner kann mit Zustimmung der Veranstalterin eintreten. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Umfang und wirtschaftliche Folgen des Eintritts werden in Textform vereinbart.

8.5. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt. Bei deren berechtigter Ausübung gilt die Stornierungsvergütung nach Ziffer 8.2 nicht.

9. Absage und höhere Gewalt

9.1. Kann die Veranstaltung oder eine vereinbarte Leistung nicht durchgeführt werden, informiert die Veranstalterin den Partner unverzüglich über die Gründe und die voraussichtlichen Folgen.

9.2. Bei endgültigem Ausfall entfällt die Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Darauf geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet.

9.3. Bereits erbrachte, selbständig nutzbare Leistungen werden nur insoweit vergütet, als hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften ein Vergütungsanspruch besteht. Bloße interne Vorbereitungskosten der Veranstalterin gelten nicht als gegenüber dem Partner erbrachte Leistung.

9.4. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes Ereignis, das bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und auch durch angemessene, zumutbare Maßnahmen nicht verhindert oder überwunden werden kann. Naturereignisse, behördliche Verbote oder vergleichbare Ereignisse gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

9.5. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen. Die Folgen für Leistungs- und Zahlungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine automatische Übertragung auf eine Ersatz- oder Folgeveranstaltung findet nicht statt.

9.6. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 11. Ein allgemeiner Ausschluss sämtlicher weiterer Ansprüche ist mit einer Absage nicht verbunden.

10. Datenschutz und Teilnehmerkontakte

10.1. Jede Partei beachtet die für ihre Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die datenschutzrechtlichen Rollen richten sich nach der tatsächlichen Aufgabenverteilung.

10.2. Die Veranstalterin verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner und eingesetzten Personen insbesondere zur Anbahnung und Durchführung des Vertrages. Die einschlägigen Datenschutzinformationen werden den betroffenen Personen gesondert bereitgestellt.

10.3. Die Partnerschaft begründet keinen Anspruch auf Übermittlung von Teilnehmerlisten oder personenbezogenen Kontakt-, Registrierungs- oder Nutzungsdaten.

10.4. Soweit Datenübermittlungen, Lead-Scanning oder andere personenbezogene Auswertungen vereinbart werden sollen, sind vor deren Beginn Umfang, Zwecke, Rechtsgrundlagen, Informationen für betroffene Personen und Verantwortlichkeiten gesondert festzulegen. Erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarungen sind vor Beginn der Verarbeitung abzuschließen.

10.5. Für eine eigene Erhebung und Verwendung von Teilnehmerdaten, insbesondere für Direktwerbung, ist der Partner im Rahmen seiner Verantwortlichkeit selbst zuständig. Der Zugang zur Veranstaltung oder zu einem Teilnehmerprofil begründet für sich genommen keine Werbeeinwilligung.

10.6. Diese Bedingungen enthalten keine Einwilligung in Foto-, Film- oder Tonaufnahmen von Ansprechpartnern, Mitarbeitern, Referenten oder Teilnehmern. Erforderliche Informationen und gegebenenfalls Einwilligungen werden gesondert eingeholt.

11. Haftung

11.1. Die Veranstalterin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Veranstalterin für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf.

11.3. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

11.4. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

11.5. Diese Regelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

11.6. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Veranstalterin ohne gesonderte Vereinbarung keine Verwahrung oder Bewachung. Ihre Haftung für schuldhaft verursachte Schäden richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.

12. Leistungsstörungen und Vertragsbeendigung

12.1. Der Partner soll erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich mitteilen und der Veranstalterin, soweit erforderlich und möglich, Gelegenheit zur Abhilfe geben. Gesetzliche Ansprüche werden nicht allein durch eine verspätete Mitteilung ausgeschlossen.

12.2. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien bei Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz, bleiben im Rahmen der vorstehenden Regelungen unberührt.

12.3. Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. Vertraulichkeit

13.1. Die Parteien behandeln Informationen vertraulich, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Sie verwenden diese ausschließlich zur Vertragsdurchführung und machen sie nur Personen zugänglich, die sie hierfür benötigen und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

13.2. Dies gilt nicht für öffentlich bekannte, rechtmäßig anderweitig erlangte oder unabhängig entwickelte Informationen sowie für gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen.

13.3. Vereinbarte Veröffentlichungen im Rahmen der Partnerschaft bleiben zulässig. Die Vertraulichkeitspflicht besteht nach Vertragsende fort.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2. Ist der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen; eine Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, soweit sie rechtlich zulässig ist.

14.3. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform dokumentiert werden. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt unberührt.

14.4. Werden diese Bedingungen in deutscher und englischer Sprache vereinbart, ist bei Abweichungen oder Auslegungsunterschieden die deutsche Fassung maßgeblich.

14.5. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.

BDEW Kongress GmbH
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
E-Mail: info@bdew-kongress.de